

D. Großmann: Der Antrag der geehrten Deputation hinsichtlich der Ablösbarkeit der Franksteuerentschädigung an das Hochstift Meissen, scheint mir doch gegen die Consequenz zu verstossen. — Den Geistlichen räumte man den Genuß der Befreiung auf Lebenszeit ein, dem Hochstifte Meissen jedoch unwiderruflich, obgleich beide die bisherige Befreiung nur durch landesherrliche Verwilligung genossen. Durch die Bestimmung der Ablösbarkeit aber macht man das Franksteuerbenefiz bei dem Hochstift Meissen zu einem Realrechte, während es bei dem Geistlichen nur mit seiner Person verbunden ist. Letzteres ist schon darum nicht ganz richtig, weil das Benefiz auch während der Vacanz und Gnadenzeit fort dauert. Das Recht der Geistlichen aber ist ein uraltes. Es schreibt sich aus der Reformation her, und in sofern es als ein Theil der allgemeinen Steuerfreiheit der Geistlichen gilt, sogar aus den Zeiten Constantins des Großen.

v. Leipziger bemerkt, daß die Befreiung des Hochstifts Meissen auf einem Vergleiche, auf der Capitulation, beruhe.

Referent, **D. Crusius:** Der vom Hrn. D. Großmann zur Sprache gebrachte Gegenstand kann gar keiner Discussion mehr unterliegen, indem darüber zwischen beiden Kammern vollständige Uebereinstimmung besteht und nur noch von der Ablösung der festgesetzten Entschädigung die Rede ist. Die Deputation hat demnach gar nichts Neues beantragen wollen.

v. Polenz: Wenn ich dem aus Gerechtigkeitsgefühl hervorgegangenen Bedenken unserer geehrten Deputation: daß nämlich das Aequivalent des Domcapitels zu Meissen einer Minderung nach dem Stande der Steuer nicht unterliegen könne, weil auch bei Erhöhung derselben ähnliche Rücksicht nicht eintrete, vollkommen beipflichte, so scheint mir dagegen der neue Antrag nicht ganz in Uebereinstimmung mit den Gerechtigkeitsprincipien zu stehen, indem, wenn das Recht zum Empfang anerkannt wird, man die Regierung nicht auffordern sollte, den Berechtigten zu Annahme einer unverhältnismäßigen Abfindungssumme zu nöthigen; vielmehr muß deren Feststellung der freien Uebereinkunft überlassen bleiben, wenn eine gesetzliche Bestimmung auf diesen Fall nicht anzuwenden ist.

Bürgermeister **Ritterstädt:** Das Bedenken des Hrn. v. Polenz scheint mir um so begründeter, als §. 7. festsetzt, daß sich die Berechtigten die Ablösung gefallen lassen müssen. Dieß mag nun wohl gehen, wenn man den fünf und zwanzigfachen Betrag gewährt, allein wo der Maßstab ungünstiger ist, da muß der Berechtigte doch jedenfalls einwilligen, und in diesem Sinne schlage ich vor, in den Antrag nach den Worten: „an die Hand gebe“ noch die Worte: „mit Einwilligung der Berechtigten“ einzuschalten.

Dieß findet ausreichende Unterstützung.

Referent, **D. Crusius:** Man verkennt die Absicht der Deputation gänzlich. Wir gingen von der Ansicht aus, daß bei der möglichen Veränderung der Franksteuer und der hierdurch entstehenden Ungewißheit über die Fortdauer der Entschädigung für die genossene Steuerbefreiung manchem Berechtigten eine, wenn auch den fünf und zwanzigfachen Betrag nicht erreichende

Ablösungssumme angenehm sein werde. Daß aber zur Annahme einer solchen geringern Summe die Einwilligung des Berechtigten gehört, versteht sich von selbst und es hat die Deputation etwas Anderes niemals vorschlagen wollen noch können.

Staatsminister v. **Beschau:** Die Bedenken des geehrten Hrn. Bürgermeister Ritterstädt sind in der That nicht vorhanden. Das Gesetz beschränkt den Zwang ganz deutlich nur auf den Fall, wo der fünf und zwanzigfache Betrag gewährt wird. Daß übrigens hier und da Gründe vorhanden sind, den Berechtigten eine geringere Summe annehmlich zu machen, zeigt der Erfolg, da man vorläufig schon mehrere Vergleiche dieser Art abgeschlossen hat. Mir scheint sonach der Vorschlag des Hrn. Bürgermeister Ritterstädt überflüssig zu sein.

v. Polenz: An dem Ausdruck „die Stände erwarten“ nehme ich hauptsächlich Anstoß! ich folgere, daß die Stände das, was sie erwarten, auch verlangen, und in sofern das Finanzministerium solches zu bewirken nicht vermag, demselben sogar Verantwortung daraus erwachsen könnte.

Staatsminister v. **Beschau:** Es würde unbedenklich sein, das Wort „erwarten“ mit „hoffen“ zu vertauschen.

Für diese Veränderung erklärt man sich einstimmig, dann tritt man mit 28 gegen 2 Stimmen dem Ritterstädtischen Antrage bei, und genehmigt endlich mit eben so viel Stimmen unter jenen beiden Abänderungen den Vorschlag der Deputation.

Dem von der ersten Kammer gefaßten Beschlusse, in der Schrift auszusprechen: „daß der bei §. 5. wegen rechtlicher Begründung der Fleischsteuerbefreiung der Geistlichen in der Oberlausitz gemachte Antrag auch auf die fraglichen Stifter (das Domcapitel zu Budissin und die Klöster zu St. Marienstern und Marienthal) erstreckt, und ihnen, dafern ihre Befreiung von der Fleischsteuer rechtlich nicht begründet sein sollte, nach Befinden eine billigmäßige Unterstützung in Betracht der neu zu übernehmenden Last der Fleischsteuer bewilligt werden möge;“ ist die zweite Kammer nicht beigetreten, und es würde auch derselbe nun, wenn die verehrte Kammer dem obausgesprochenen Deputations-Vorschlage gemäß den Antrag bei §. 5. fallen lassen würde, jedenfalls einer Modification unterliegen müssen. Es schien aber dieser Antrag der zweiten Kammer in Betreff der zugleich darin bevormorteten Billigkeits-Rücksichten und der ausgesprochenen Ermächtigung der Regierung zu Gewährung einer Unterstützung der nöthigen Unterlagen zu entbehren, eben deshalb aber auch zu unbestimmt und er müsse daher die Regierung bei Bemessung der Entschädigungssätze in Verlegenheit setzen. — Zu Vereinigung der hierbei von einander abweichenden Ansichten beider Kammern kommen die beiderseitigen Deputationen überein, folgende Modification des fraglichen Antrags in Vorschlag zu bringen: „es möge die Staatsregierung die in dieser Beziehung bei den gedachten Stiftern obwaltenden rechtlichen Verhältnisse erörtern, dabei auch nach Befinden untersuchen, ob sich in dieser Rücksicht eine Hilfsbedürftigkeit derselben herausstelle oder nicht, und die Resultate der künftigen Ständeversammlung mittheilen.“

v. Polenz: Der frühere Beschluß einer hohen Kammer ging aus der Absicht hervor, die Stiftungen der Oberlausitz möglichst gleich mit den Stiftungen der Erblande zu behandeln, indem also Letztere den Betrag der erlegten Fleischsteuer restituirt erhalten, sollten Erstere es als Unterstützung empfangen. Solches